

(4) Das Gericht kann Beweis durch neue Urkunden erheben. Es kann ausnahmsweise Beweis durch Vernehmung von Zeugen und durch Einnahme des Augenscheins erheben, wenn dies sachdienlich ist und der Angeklagte anwesend ist.

(5) Nach der Beweisaufnahme nehmen der Staatsanwalt und der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren weiteren Ausführungen das Wort. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

### § 290

#### **Urteil und Beschluß**

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

(2) Das Urteil lautet:

- a) auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels,
- b) auf Abänderung des angefochtenen Urteils oder
- c) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Kreisgericht unter Verletzung des § 49, Abs. 1, Buchst. a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, so wird die Sache an den erstinstanzlichen Senat des Bezirksgerichts verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei dem Verfahren erster Instanz (§ 226).

### §291

#### **Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung**

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.